

SATZUNG

KegelSportKlub Humor von 1893 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KegelSportKlub Humor von 1893 e.V.“ mit Sitz in 24211 Preetz.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Kegelsports nach den sportrechtlichen Bestimmungen.
2. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Jugend im Kegelsport.
3. Erreicht wird dieser Zweck dadurch, dass den Mitgliedern das regelmäßige Trainieren und die Teilnahme an Kegelsportveranstaltungen ermöglicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen den Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen.
2. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen; sie haben die Satzung des Vereins zu beachten.
2. Die Beiträge müssen pünktlich an die Vereinskasse abgeführt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung). Der Austritt durch Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12. jeden Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in dieser Versammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe sind ihm/ihr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
Die Jahreshauptversammlung ist einmal in jedem Kalenderjahr durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes.
2. Entlastung des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Festsetzung der Beiträge
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Anträge auf Satzungsänderung und Anträge allgemeiner Art
8. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue Jahreshauptversammlung einzuberufen - ebenfalls mit der Frist von 4 Wochen - die, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

(1) Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern der von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, der/ dem 1. Vorsitzenden, der Kassenwartin / dem Kassenwart sowie bis zu 4 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den 1. Vorsitzende/n und der Kassenwartin / den Kassenwart vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, das die Kassenwartin / der Kassenwart die / den 1. Vorsitzende/n vertritt, soweit diese/r verhindert ist.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
In den geraden Jahren scheidet die Vorstandsmitglieder Kassenwart/-in sowie bis zu zwei Besitzer aus.
In den ungeraden Jahren scheidet die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzende/-r und bis zu zwei Beisitzer aus.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung können Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

1. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.
2. jederzeit durch den Vorstand.

Auf den Mitgliederversammlungen dürfen nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden. Für diese Tagesordnungspunkte gelten dann die gleichen Rechte und Regelungen wie zur Jahreshauptversammlung (§11).

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Buchführung und die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Weiterhin haben sie das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Über das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich und der Jahreshauptversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Preetzer Keglervereinigung von 1926 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Preetzer Keglervereinigung von 1926 e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 23.01.2018 vom „Kegelsportklub Humor von 1893“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2018 in Kraft.